



Bürgerinformation

Hauptstrasse 56
90547 Stein

Telefon: 0911-6801 - 0
Telefax: 0911-6801 -1977
info@stadt-stein.de
www.stadt-stein.de

zur 9. Sitzung des Stadtrates
am 27.04.2021

zu Drucksachen Nr.: 0288/2021

Änderung der Geschäftsordnung für den Stadtrat Stein vom 27.05.2020; Hier: Rechtsaufsichtliche Überprüfung durch die Kommunalaufsicht des Landratsamtes Fürth vom 12.04.2021

Sachverhalt (Problembeschreibung/Begründung):

Zu 1.

Die Geschäftsordnung für den Stadtrat Stein vom 27.05.2020 wurde vom Stadtrat in seiner Sitzung am 26.05.2020 beschlossen.

Aufgrund der rechtlichen Bedenken der Verwaltung zu Formulierungen einzelner Passagen in der Geschäftsordnung sowie auf Antrag der Fraktionen CSU, Bündnis 90/ DIE GRÜNEN, SPD/DIE LINKE, FREIE WÄHLER, Freie Demokraten (FDP) vom 20.10.2020 auf Änderung der §§ 11 a Abs. 1 bis 3, § 25 Abs. 1 Satz 2 sowie § 27 Abs.1 Satz 4 der Geschäftsordnung wurden die entsprechenden Änderungsanträge zur Geschäftsordnung in der Stadtratssitzung am 25.02.2021 behandelt und entsprechende Beschlüsse gefasst.

Die Beschlüsse vom 25.02.2021 sowie die Geschäftsordnung für den Stadtrat Stein vom 27.05.2020 wurden zur rechtsaufsichtlichen Überprüfung an das Landratsamt Fürth weitergeleitet.

Mit Stellungnahme vom 12.04.2021 teilte die Kommunalaufsicht mit, dass nicht die Beschlüsse vom 25.02.2021 beanstandet werden, sondern die Formulierung in § 4 Abs. 5 Satz 2 der Geschäftsordnung für den Stadtrat Stein vom 27.05.2020 für rechtswidrig erachtet wird. Daher wurde die Stadt Stein gebeten, den § 4 Abs. 5 Satz 2 entsprechend zu ändern. Auf das beiliegende Schreiben des Landratsamt Fürth- Kommunalaufsicht (Anlage 1) wird verwiesen.

Die mit der Formulierung in § 4 Abs. 5 Satz 2 der Geschäftsordnung vom 27.05.2020 getroffene Regelung eines **uneingeschränkten** Akteneinsichtsrechts für das einzelne Stadtratsmitglied ist in der Gemeindeordnung nicht ausdrücklich geregelt und wird auch nicht durch die Gemeindeordnung abgedeckt bzw. beabsichtigt.

Gemäß Art. 30 Abs. 3 GO überwacht der Gemeinderat die gesamte Gemeindeverwaltung, insbesondere auch die Ausführung seiner Beschlüsse. Die Überwachung der Verwaltung findet durch den gesamte Kollegialorgan statt. Daraus ergibt sich ein umfassendes Informationsrecht des Stadtrates als Gesamtheit über die gemeindlichen Angelegenheiten in Form eines Auskunftsrechts gegenüber dem ersten Bürgermeister. Ein Informationsrecht des

einzelnen Stadtratsmitgliedes wird dadurch nicht geschaffen und steht diesem nicht zu. Im Gegenteil, würde die Gemeindeordnung ein solches individuelles Informationsrecht beabsichtigen und eröffnen, wäre es explizit formuliert. Lediglich für Sitzungsniederschriften ist ein solches Akteneinsichtsrecht ausdrücklich geregelt worden (vgl. Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO). Weiter ist in Art. 102 Abs. 4 GO ein Akteneinsichtsrecht in Berichte über die Prüfungen des Jahresabschlusses definiert.

Darüberhinausgehende Regelungen finden sich nicht in der Gemeindeordnung und sind daher nicht über das Gesetz verankert.

Die Verwaltung schlägt vor, § 4 Abs. 5 Satz 2 der Geschäftsordnung unter Berücksichtigung der oben genannten Ausführungen gemäß der vom Bayerischen Gemeindetag herausgegebenen Mustergeschäftsordnungen vorgeschlagene Formulierung neu zu fassen.

Zu 2.

Entsprechend den in der Sitzung vom 25.02.2021 gefassten Beschlüssen wurde der Text der Geschäftsordnung vom 27.05.2020 überarbeitet und im beigefügten Entwurf vom 16.04.2021 wiedergegeben.

Beschlussvorschlag:

1.

§ 4 Abs. 5 Satz 2 der Geschäftsordnung für den Stadtrat Stein vom 27.05.2020 wird wie folgt neu gefasst:

„Zur Vorbereitung von Tagesordnungspunkten der nächsten Sitzung erhält jedes Stadtratsmitglied nach vorheriger Terminvereinbarung das Recht zur Einsicht in die entscheidungserheblichen Unterlagen, sofern Gründe der Geheimhaltung nicht entgegenstehen.“

2.

Der Stadtrat beschließt den vorliegenden Entwurf der Geschäftsordnung vom 16.04.2021 – in der Fassung des heutigen Beratungsergebnisses – als Geschäftsordnung.

Dieser Geschäftsordnungsentwurf, welcher der Sitzungsniederschrift beigefügt wird, ist Bestandteil dieses Beschlusses.